

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0002
Bescheid EasyFlag

25. Januar 2021

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Verpackung bestehend aus

- **einem Karton (Maße 156cm x 13cm x 13cm, Gewicht 0,44kg) für einen Fahnenmast sowie eine Fahne**
- **einem Karton (Maße 50cm x 50cm x 2cm, Gewicht 0,32kg) sowie zwei Umreifungsbändern aus Kunststoff (Länge 110 cm, Breite 1,2cm, Dicke 1mm) für eine Metallplatte**

zur Befüllung mit einem „EasyFlag Drop Large Pro inkl. Metallplatte“ gemäß den in der Anlage beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Der Deutsche Sparkassenverlag GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 13. Dezember 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin stellt Werbematerialien für die Aufstellung in Filialen und bei Veranstaltungen her bzw. bringt diese in Verkehr. Die Antragstellerin hält Verpackungen solcher Werbematerialien für nicht systembeteiligungspflichtig.



Die Antragstellerin gibt an, dass sie an ihre Kunden (Sparkassen) sogenannte EasyFlags und Banner, die vor den Sparkassenfilialen und auf Veranstaltungen der Sparkassen zu Werbezwecken aufgestellt werden, liefert. Die Antragstellerin trägt vor, dass es sich zwar nicht um Möbel handle, dennoch seien die Verpackungen als nicht systembeteiligungspflichtig einzustufen. Üblicherweise kämen solche Werbematerialien, wie die durch die Antragstellerin vertriebenen EasyFlags und Banner, im Handel zum Einsatz, wo diese zu Werbezwecken verwendet werden. Nach Auffassung der Antragstellerin sei es aufgrund der typisierenden Betrachtungsweise unerheblich, dass sie die EasyFlags und Banner an Sparkassen-Filialen veräußere.

Mit Nachricht vom 11. Februar 2020 und 9. Juni 2020 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin aufgefordert, die Prüfgegenstände zu konkretisieren.

Mit Nachricht vom 10. Juli 2020 hat die Antragstellerin ihren Antrag konkretisiert und der Zentralen Stelle mitgeteilt, dass sie Werbematerial, konkret das Produkt „EasyFlag Drop Large Pro inkl. Metallplatte“ vertreibt und hierüber eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt. Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin die in der Anlage beigefügten Fotografien übermittelt.

Gegenstand der Beurteilung war die von der Antragstellerin jeweils beschriebene und anhand von Fotografien in der Anlage gezeigte Verpackung bestehend aus einem Karton (Maße 156cm x 13cm x 13cm, Gewicht 0,44kg) für einen Fahnenmast sowie eine Fahne und einem Karton (Maße 50cm x 50cm x 2cm, Gewicht 0,32kg) sowie zwei Umreifungsbändern aus Kunststoff (Länge 110 cm, Breite 1,2cm, Dicke 1mm) für eine Metallplatte zur Befüllung mit einem „EasyFlag Drop Large Pro inkl. Metallplatte“ („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des VerpackG in Verkehr bringt. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.



1. Mit Ware befüllte Verpackung

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit einem „EasyFlag Drop Large Pro inkl. Metallplatte“ („Fahnenmast mit Fahne und Metallplatte“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Prüfgegenstand erfüllt bezogen auf den Fahnenmast mit Fahne und Metallplatte als Ware Verpackungsfunktionen, da er insbesondere zu deren Aufnahme dient.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden, § 3 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG. Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Fahnenmast mit Fahne und Metallplatte eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Versandkartons und Umreifungsbänder aus Kunststoff) und Ware (Fahnenmast mit Fahne und Metallplatte), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH („GVM“) mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („Katalog“) entwickelt (Stand Oktober 2020) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Für Fahnenmasten mit Fahne und Metallplatte existiert im Katalog kein Produktblatt. Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Aus dem Fehlen eines Produktes ergibt sich daher nicht, dass dessen Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sind. Ist der Katalog weder direkt noch im Einzelfall entsprechend anwendbar, so ist ausgehend vom Gesamtmarkt des nicht im Katalog aufgeführten Produktes zu beurteilen, wo die betreffende Verpackung nach Gebrauch typischerweise als Abfall anfällt.



Die Betrachtung des Gesamtmarktes von Fahnenmasten mit Fahne und Metallplatte hat ergeben, dass hinsichtlich des Anfalls von allen Verpackungen dieser Produkte diese mehrheitlich beim privaten Endverbraucher anfallen. Daraus ist ersichtlich, dass diese Verpackung dem privaten Endverbraucher typischerweise als Verkaufseinheit mit der Ware angeboten wird. Relevante vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen von Fahnenmasten mit Fahne und Metallplatte sind Gastronomiebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Banken, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Verwaltungen und Behörden.

Handwerksbetriebe sind hier nicht noch zusätzlich als Endverbraucher relevant, da der Fahnenmast einfach zusammengesteckt werden kann (wie bei einem Surfmast oder Zeltstangen). Die Fahne kann an den Halterungen des Fahnenmastes einfach eingehängt werden. Die Verbindung zwischen Fahnenmast und Metallplatte wird als „Schnellverbindung“ bezeichnet, die mit vier Inbus-Schrauben bewerkstelligt wird.

Bei Fahnenmasten mit Fahne und Metallplatte ist daher typischerweise keine professionelle Installation und Inbetriebnahme nötig.

Es handelt sich entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin insbesondere nicht um eine Transportverpackung. Transportverpackungen sind nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die „die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind“. Darunter fallen verschiedene Packmittel, die als Transportverpackungen zum Einsatz kommen können, wie u.a. Kartonagen zur Bündelung von mehreren Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit oder Transportfolien zur Bündelung von Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit. Nicht darunter fällt jedoch die Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung selbst, die in der entsprechenden Form dem Endverbraucher angeboten wird.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis des abstrakt zu bestimmendem Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und zum Beispiel vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Fahnenmaste mit Fahne und Metallplatte nur gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentcheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die zu beurteilende Verkaufseinheit aus Verpackung (Versandkartons und Umreifungsbänder aus Kunststoff) und Ware (Fahnenmast mit Fahne und Metallplatte) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.



Wie unter 2. dargelegt, hat die Betrachtung des Gesamtmarktes von Fahnenmasten mit Fahne und Metallplatte ergeben, dass diese überwiegend an Gastronomiebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Banken, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Verwaltungen und Behörden und damit an privaten Haushalten vergleichbaren Anfallstellen gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG abgegeben werden und somit die Verpackungen dort als Abfall anfallen.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie eine Papiereinlage), gelten nach Anlage 1, Ziffer 1. Buchstabe c) zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand



Anlage

Fotografie zum Prüfgegenstand



